

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	2 - 7

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **08/2016**
Ausgabetag: **29.04.2016**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



HERTEN

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.05.2016 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 22. April 2016



Volker Lindner
Erster Beigeordneter

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. Mai 2016 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.05.2016		Basiswerte	
L	17,32 Euro/h	Lo	6,69 Euro/h
K	65,08 Euro/t SKE	Ko	146,74 Euro/t SKE
HEL	38,43 Euro/hl	HELo	23,00 Euro/hl
I	139,39	Io	102,6

Ab 01.05.2016 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeitspreises:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	1,4238
--	---------------

Ab dem 01. Mai 2016 beträgt der Arbeitspreis somit brutto 4,51 ct/kWh (3,79 ct/kWh netto).

Ab 01.05.2016 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Jahresgrundpreises:

Preisänderungsfaktor Jahresgrundpreis	2,1917
--	---------------

Ab dem 01. Mai 2016 beträgt

- der Jahresgrundpreis brutto 40,01 Euro/kW (33,62 Euro/kW netto) für den bisher geltenden Jahresgrundpreis in Höhe von brutto 35,74 Euro/kW (30,03 Euro/kW netto);
- der Jahresgrundpreis brutto 21,33 Euro/kW (17,93 Euro/kW netto) für den bisher geltenden Jahresgrundpreis in Höhe von brutto 18,62 Euro/kW (15,65 Euro/kW netto).

Die weiteren Preise bleiben unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.05.2016 gültige Preisliste Nr.1/2016 für das 130°/75° Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis gelten ab dem 01. Mai 2016 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2016
1. Arbeitspreis	netto	0,0266 €/kWh	0,0379 €/kWh
	brutto	0,0317 €/kWh	0,0451 €/kWh
2. Jahresgrundpreis			
Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	netto	15,34 €/a	33,62 €/a
	brutto	18,25 €/a	40,01 €/a

		Nennleistung	Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2015
3. Messpreis Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	Qn bis 0,75 m3/h	netto	61,36 €/a	79,59 €/a
		brutto		
	Qn bis 2,50 m3/h	netto	73,63 €/a	95,51 €/a
		brutto		
	Qn bis 10,00 m3/h	netto	92,03 €/a	119,39 €/a
		brutto		
	Qn über 10,00 m3/h	netto	168,73 €/a	218,87 €/a
		brutto		

4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 L/L_o + 0,22 K/K_o + 0,18 HEL/HELo + 0,30 I/I_o + 0,10)$$

2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 L/L_o)$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

P_o = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 17,32 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.05.2016)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 65,08 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.05.2016)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 38,43 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.05.2016)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.

01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HEL0 = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 104,2 (Stand 01.05.2016)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen

zur Basis 2010:	0,97649
zur Basis 2005:	0,97379
zur Basis 2000:	0,97368
zur Basis 1995:	0,94213
zur Basis 1991:	0,85702

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2010 verketteter Formelwert I = 139,39.

6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente

Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert. Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmeV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 7.4 berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.
- 7.4 Die pauschalen Kosten gemäß 7.2 und 7.3 betragen:

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Die oben genannten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:
 - a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	46,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	67,83 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	101,75 Euro

Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	33,92 Euro
--	------------

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
Der unter b) genannten Pauschale wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) hinzugerechnet.

9. Kosten für die Wärmeabrechnung

9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.

9.2 Für zusätzliche unterjährige (montaliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

10. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

10.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

10.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.